



Tiroler Umweltschaff

Dipl.Ing. Andreas Hudler

Telefon 0512/508-3497

Fax 0512/508-743495

landesumweltschaff@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Chalet-Hotel Biberwier- Beschwerde

Geschäftszahl LUA-8-1.1/30/2-2016

Innsbruck, 20.06.2016

Sehr geehrter XXXXXXXXXXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 25.05.2016, Zl. 2.1 A 1215/198, eingelangt beim Landesumweltschaff am 25.05.2016, wurde der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch die handelsrechtlichen Geschäftsführer XXXXXXXX und XXXXXXXX, rechtsfreundlich vertreten durch die Rechtsanwälte XXXXXXXX, die bau-, die gewerbe-, die wasser-, die forst- sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß den §§ 6 lit. a, 7, 9, 29 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 lit. b und Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005 i.V.m. §§ 2, 4, 5 und 6 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18. April 2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006), LGBl.Nr. 39/2006, für die Errichtung und den Betrieb des „Chalet-Hotels Biberwier“ auf der Grundparzelle 2090/1, KG Biberwier, in 6633 Biberwier, nach Maßgabe der im Bescheid eingangs dargelegten Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie der im Zuge des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens erfolgten Projektergänzungen bzw. Projektkonkretisierungen, des den Bescheid einleitenden Befundes und der einen wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Bescheides darstellenden signierten Projektunterlagen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, erteilt.

Gegen den am 25.05.2016 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschaff folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angeführte Bescheid wird bezüglich Spruchpunkt E., „naturschutzrechtliche Bewilligung“ angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Präambel

In der mündlichen Verhandlung zum gegenständlichen Projekt sprach sich der Naturschutzbeauftragte als Vertreter des Landesumweltanwalts gegen das geplante Vorhaben aus; unter anderem wurde in seiner damals abgegebenen Stellungnahme auf den irreversiblen Verlust der „Finkwegquelle“ bei Umsetzung des Vorhabens in der beantragten Form hingewiesen. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nicht gegen das gegenständliche Projekt insgesamt sondern nur gegen die Inanspruchnahme der Quellflur der „Finkwegquelle“ und die Inanspruchnahme des die Quelle umgebenden Feuchtgebietes durch die geplante Bebauung. Gemäß der Gutachten der Amtssachverständigen (kurz ASV) für Naturkunde und Gewässerökologie weist die „Finkwegquelle“ aufgrund der nachgewiesenen Artenzusammensetzung eine „sehr hohe ökologische Wertigkeit“ auf und wird als „sehr sensibel“ angesehen. Laut dem naturkundlichen Amtssachverständigen können durch eine Verlegung der Quelle die Beeinträchtigungen nicht abgemindert werden.

Aufgrund der mangelhaften Berücksichtigung von möglichen alternativen Planungslösungen durch die belangte Behörde, welche keine oder geringere Beeinträchtigungen der „Finkwegquelle“ und des sie umgebenden Feuchtgebiets mit sich brächten, sowie Begründungsmängeln im Bescheid wird das Landesverwaltungsgericht ersucht, den gegenständlichen Fall zu prüfen.

I.) Sachverhalt

Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXX, XXXXXXXX, beabsichtigt, auf dem lt. Grundbuchsauszug in ihrem Besitz befindlichen Grundstück 2090, KG Biberwier, eine Chalet-Hotel Anlage zu errichten und zu betreiben.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde wurden u.a. ein naturkundliches sowie ein gewässerökologisches Gutachten der jeweiligen ASV eingeholt. Der naturkundliche ASV führte aus, dass durch das Vorhaben auf Dauer große Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild, mittelstarke Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholungswert, ein großer Lebensraumverlust sowie große Beeinträchtigungen für die Tierwelt und mittlere Beeinträchtigungen für den Lebensraum von Pflanzen zu erwarten sind. Weiters ist eine große, zudem als stark und irreversibel bezeichnete Beeinträchtigung der Quellflur „Finkwegquelle“ zu erwarten, wobei lt. ASV für Naturkunde die geplante, künstliche Verlegung des Quellbereichs den Schaden bzw. den Verlust nicht abmindern kann. Dies deshalb, da die betroffene Quelle als Lebensraum eine besonders hohe Zahl an Arten generell, insbesondere einen hohen Anteil an regionstypischen Referenzarten, gefährdeten Arten (Rote Liste), sowie sehr seltene und in Österreich bis

dato nicht nachgewiesene Arten aufweist. Auch das umgebende Feuchtgebiet weist eine beträchtliche Anzahl geschützter Pflanzen auf und würde durch das Vorhaben zerstört werden. Es gibt, auch den Ausführungen des ASV für Gewässerökologie folgend, keine Garantie darauf, dass sich an der neu angelegten Quelle die gegenwärtige wertvolle Artenzusammensetzung einstellen wird.

Per Bescheid vom 25.05.2016, Geschäftszahl 2.1 A 1215/198, der Bezirkshauptmannschaft Reutte wurde der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX die bau-, gewerbe-, wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben erteilt.

Gegen Spruchpunkt E. „naturschutzrechtliche Bewilligung“ dieses Bescheids richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 25.05.2016 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die erstinstanzliche Behörde kam zur Ansicht, dass das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben gegenüber den teils schwerwiegenden Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Interessen überwiege und „keine andere zufriedenstellende Lösung“ zur gegenständlichen Ausführung des Projekts bestünde.

Die Entscheidung wurde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt:

1) Inhaltliche Rechtswidrigkeit

1.1 Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs 4. TNSchG 2005 ist die naturschutzrechtliche Bewilligung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 (Vorliegen von überwiegenden anderen öffentlichen Interessen) zu versagen, wenn „der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden“.

Zur Begründung der von der Behörde durchgeführten Interessensabwägung wird im angefochtenen Bescheid der Paragraf § 29 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 angeführt, nicht jedoch das Vorliegen der Voraussetzung nach Abs.4. Im konkreten Fall bedeutet das, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens

andere Möglichkeiten mit geringeren oder keinen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 TNschG 2005 nicht ausgeschlossen werden konnten.

Es findet sich im gesamten angefochtenen Bescheid kein Hinweis auf eine durchgeführte Alternativenprüfung.

Es erscheint fraglich, ob das öffentliche Interesse an der Errichtung und des Betriebs des Chalet-Hotels zwingend daran gebunden ist, dass die „Finkwegquelle“ und das umgebende Feuchtgebiet gemäß der Ausführung des Einreichprojekts überbaut werden. Dies insbesondere in Hinblick auf die gewählte Anordnung der einzelnen Anlageteile.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes bestände auf dem vom gegenständlichen Projekt betroffenen Grundstück die Möglichkeit, durch eine andere Anordnung der Bebauungselemente des Chalet-Hotels die „Finkwegquelle“ aus der Bebauung komplett auszusparen. Hierzu wird angemerkt, dass der als Bauplatz gut geeignete, derzeitige Holzlagerplatz innerhalb des Grundstückes im Besitz der Errichtungsgesellschaft, welcher zum einen eben ist und zum anderen nur einen geringen naturkundlichen Wert besitzt, nur ca. zur Hälfte bebaut werden soll. Die im Bereich der „Finkwegquelle“ geplanten Objekte würden hier aus Sicht des Landesumweltanwaltes zusätzlich leicht Platz finden. Nach Rücksprache seitens des Landesumweltanwaltes mit dem ASV für Verkehrstechnik und dem Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Biberwier wäre eine Verlegung des „Dorf 4“ auf den Holzlagerplatz sowie eine Verlegung der Parkgarage unter den Bereich des „Dorf 1“ unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte nicht von vornherein ausgeschlossen.

1.2. Beweiswürdigung

Gemäß § 60 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (kurz AVG) sind in der Bescheidbegründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Die Behörde hat die Pflicht, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen und auf das Parteivorbringen, soweit es hier die Feststellung des Sachverhaltes sein kann, einzugehen. Die Behörde darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (VwGH 10. April 2013, 2011/08/0169).

Im Rahmen der Beweiswürdigung hat die Behörde darzulegen, aus welchen Erwägungen sie zur Ansicht gelangt ist, dass gerade der festgestellte Sachverhalt vorliegt. Liegen einander widersprechende Beweisergebnisse vor, muss die Behörde begründen, weshalb sie einem der Beweismittel den Vorzug gibt (VwGH 24. April 2014, 2013/08/0204, mwN).

Die geplante Ausgleichsmaßnahme der „Quellflurverlegung“ ist in den Nebenbestimmungen des naturschutzrechtlichen Spruchpunktes enthalten. Es wurde inhaltlich scheinbar den Ausführungen des ASV für Gewässerökologie gefolgt, der diese Maßnahme als die Beeinträchtigungen abmindernd einstuft. Diese Ansicht steht diametral entgegengesetzt zu der Bewertung des ASV für Naturkunde, der ausdrücklich eine Verlegung des Quellbereiches als nicht abmindernd einstuft. Die belangte Behörde hätte begründen müssen, weshalb dem einen Beweismittel der Vorzug gegeben wurde. Zusätzlich wurde eine (ebenso wenig aussichtsreiche) Verlegung des Feuchtgebiets auch nicht in Erwägung gezogen; es

verbleiben so jedenfalls langfristige und massive Beeinträchtigungen, die durch eine Verlegung des hier geplanten Anlageteils (Garage sowie einzelne Chalets auf ebendieser) vermeidbar wären.

2) Begründungsmängel

2.1. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005

Aufgrund der festgestellten Artenzusammensetzung handelt es sich bei dem an die eigentliche Quellflur angrenzenden Feuchtgebiet aus Sicht des Landesumweltanwalts, ergänzend zu den Ausführungen des ASV für Naturkunde, um eine in Anlage 4 Tiroler Naturschutzverordnung (kurz TNSchVO) 2006 enthaltene und damit nach § 3 TNSchVO 2006 geschützte Pflanzengesellschaft („4. Kalkreiches Niedermoor“).

Weiters werden die durch das Projekt zu erwartenden Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Pflanzen, gemäß der zusammenfassenden Feststellungen der belangten Behörde, durch die Schaffung einer Naturwaldzelle als Ausgleichsmaßnahme abgemindert. Dies mag für die an den Standort Wald gebundenen Pflanzenarten zutreffen, keinesfalls allerdings für die ebenfalls zum Pflanzenreich gehörenden Algenarten, welche in der Quellflur der „Finkwegquelle“ nachgewiesen wurden. Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass gemäß Gutachten des ASV für Gewässerökologie von den 71 vorgefundenen Arten der Quellflur 14 Arten in den Roten Listen geführt werden und ihr Bestand somit nachweislich gefährdet ist, eine Art derzeit in Österreich sonst nirgends nachgewiesen ist und eine Art erst kürzlich entdeckt und erstmalig beschrieben wurde. In Bezug auf die beiden Letzteren können keine Aussagen bezüglich der Verwundbarkeit auf Bestandesebene getroffen werden, es kann jedoch angenommen werden, dass das gegenständliche Vorkommen das einzige in Österreich darstellt.

Darauf aufbauend ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes die Ausführung des ASV für Gewässerökologie, dass die geplante Verlegung der Quellflur eine geeignete Maßnahme zur Abminderung der festgestellten starken Beeinträchtigungen sei, für das Naturschutzverfahren nicht ausreichend. Hier sind die Schutzgüter im Sinn des TNSchG und, in diesem Fall auch das Feuchtgebiet auf Beeinträchtigungen zu beurteilen, wie dies der ASV für Naturkunde durchgeführt hat und logischerweise nicht durch den ASV für Gewässerökologie zu erfolgen hat. Prinzipiell ist auch der Landesumweltanwalt der Meinung, dass eine technische Verlegung einer Quelle geeignet ist, eine neue Quellflur herzustellen. Da sich die festgestellten starken Beeinträchtigungen im konkreten Fall jedoch aus der vorliegenden, einzigartigen Artenzusammensetzung, dem umgebenden kalkreichen Niedermoor und nicht aus dem bloßen Verlust einer Quellflur ergeben, kann die Verlegung des Quellaustritts die Beeinträchtigungen hier nicht abmildern. Besonders deshalb nicht, da der ASV für Gewässerökologie eingangs feststellt, dass mangels Erfahrungswerte keine Garantie darauf gegeben werden kann, dass sich die vorhandenen Algenarten, im Speziellen die Rote Liste Arten, an der neu angelegten Quelle wieder einstellen werden.

Die tatsächlich zu erwartenden Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Pflanzen stellen sich aus Sicht des Landesumweltanwalts somit größer als in den von der Behörde getroffenen Feststellungen dar.

Diese Punkte wurden nach Meinung des Landesumweltanwalts noch zu wenig berücksichtigt.

2.2. Öffentliches Interesse und Interessensabwägung

Im Zuge der durch die Behörde durchgeführten Interessensabwägung wurde festgestellt, dass es durch die Errichtung und den Betrieb des gegenständlichen Chalet-Hotels zu einer nachhaltigen Verbesserung der touristischen Infrastruktur und zur Schaffung von 41 Arbeitsplätzen kommen wird. Im Hinblick auf die Rolle des Tourismus als wichtigster Wirtschaftszweig in der Region war, der belangten Behörde folgend, zu Gunsten des öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Anlage gegenüber den öffentlichen Interessen am Naturschutz zu entscheiden.

Aus Sicht des Landesumweltanwalts erfolgte diese Interessensabwägung mangelhaft, da das Ausmaß der Beeinträchtigungen der Natur aus folgenden Gründen unzureichend berücksichtigt wurde:

Im Zuge der Interessensabwägung werden von der belangten Behörde die vom ASV für Naturkunde festgestellten Beeinträchtigungen der Lebewelt der Quellflur „Finkwegquelle“ (Pflanzen, Tiere und ihr Lebensraum als Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005) durch das gegenständliche Vorhaben nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl im Gutachten des ASV für Naturkunde große Beeinträchtigungen der Quellflur, die zudem stark und irreversibel seien, extra angeführt werden.

Weiters wird der Verlust des an die Quellflur angrenzenden Feuchtgebietes als Sonderstandort nach § 9 TNSchG 2005 durch die Verlegung des Quellaustrittes generell nicht berücksichtigt (das Feuchtgebiet wird lt. Projektunterlagen nicht verlegt, d.h. es gibt keinen geplanten Ausgleich für dessen Verlust).

Aus Sicht des Landesumweltanwalts können, bei Berücksichtigung der tatsächlichen Auswirkungen des Projektes, nur durch Aussparung des gesamten Bereichs der „Finkwegquelle“ aus den geplanten Baumaßnahmen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 soweit reduziert werden, dass im Zuge einer Interessensabwägung die öffentlichen Interessen an der Errichtung und dem Betrieb des Chalet-Hotels den öffentlichen Interessen an eine intakten Natur überwiegen.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass seitens des Landesumweltanwalts nicht das Gesamtprojekt in Frage gestellt wird, sondern die geplante Anordnung von Anlagenteilen gemäß Einreichprojekt (nämlich insbesondere Parkgarage und Dorf 4, die zu einer Zerstörung des Feuchtgebietes und der Quellflur führen). Bei einer geänderten Anordnung der Anlagenbestandteile, welche den ungestörten Fortbestand dieses Biotops gewährleistet und damit die Interessen des Naturschutzes mehr berücksichtigt, wäre aus Sicht des Landesumweltanwalts eine zufriedenstellende Lösung für beide Seiten möglich.

Schließlich stellt der Landesumweltanwalt folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer